

# Gemeinde Bickenbach

Der Gemeindevorstand



## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Bickenbach; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ in Bickenbach**

#### **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach hat in ihrer Sitzung am 07.09.2017 zur maßvollen Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Gewerbegebietes östlich der Berta-Benz-Straße beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bebauungsplanänderung wird der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet VI“ (in Kraft getreten am 21.03.2015) ausschließlich in den textlichen Festsetzungen sowie in den tabellarischen Festsetzungen (Nutzungsschablone) überplant und die bisherigen textlichen und tabellarischen Festsetzungen hierdurch ersetzt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Berta-Benz-Straße und nördlich der Carl-Zeiss-Straße. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ und umfasst folgende Grundstücke in der Flur 18 der Gemarkung Bickenbach: Flurstücke Nr. 15/1, Nr. 15/2, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 52/2 (teilweise) und Nr. 154 (teilweise). Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,94 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 07.09.2017 als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde.

Es wird dazu bekannt gegeben, dass die Entwurfsplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“, bestehend aus dem Geltungsbereich mit den geänderten textlichen und tabellarischen Festsetzungen sowie der Begründung, in der Zeit

**vom 22.09.2017 bis einschließlich 23.10.2017**

bei der Gemeindeverwaltung Bickenbach im Rathaus, Darmstädter Straße 7 in 64404 Bickenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Bickenbach sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet VI“ im PDF-Format auf der Internetseite der Gemeinde Bickenbach ([www.bickenbach-bergstrasse.de](http://www.bickenbach-bergstrasse.de) → Bürgerservice → Aktuelles → Amtliche Bekanntmachungen) sowie in

**MagentaCLOUD**

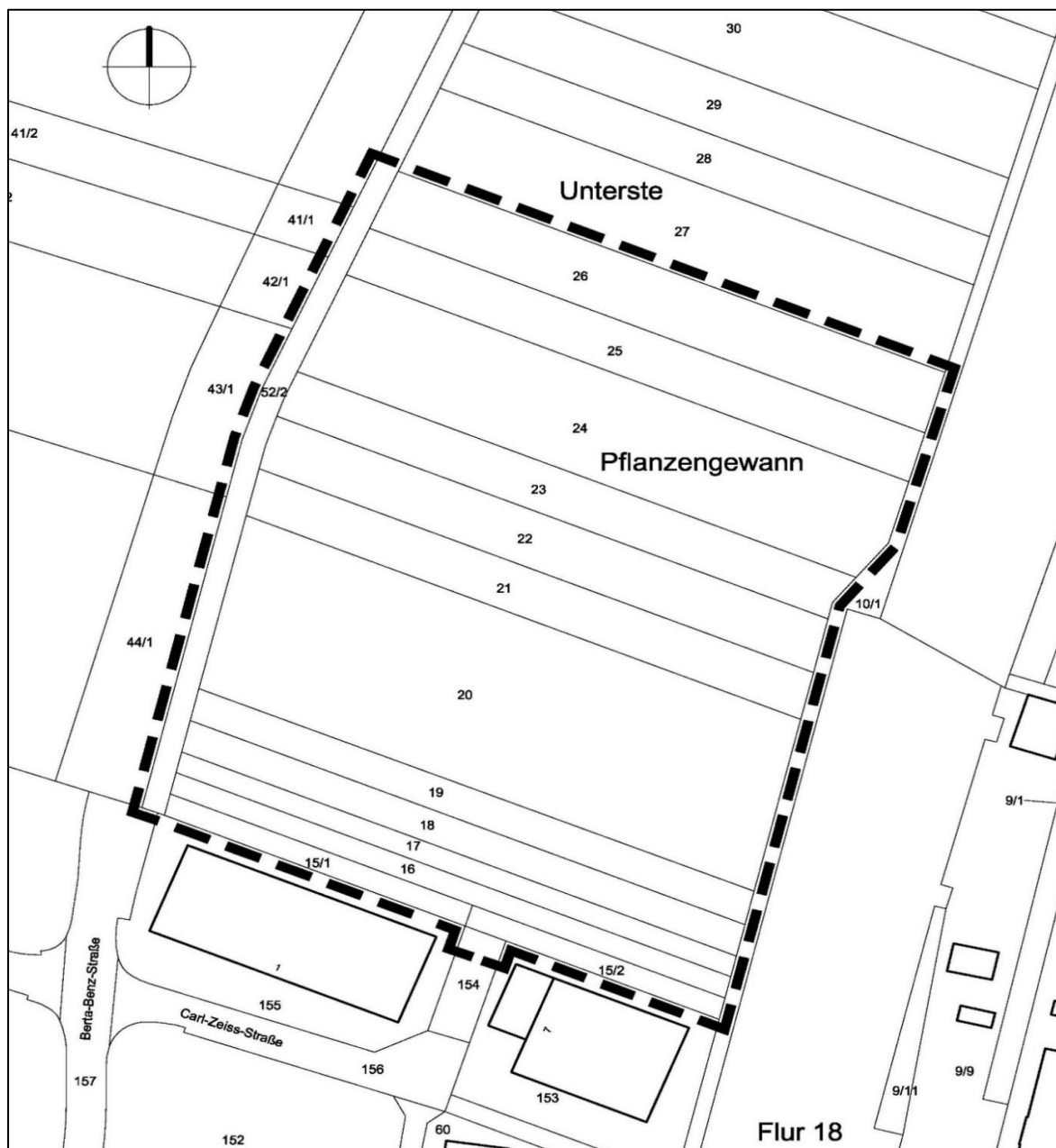
zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ im vereinfachten Verfahren und daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weiterhin wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Bickenbach über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist

innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach, Darmstädter Straße 7 in 64404 Bickenbach, möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bickenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ in Bickenbach (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Bickenbach hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Bickenbach, 14. September 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Günter Martini, Bürgermeister